

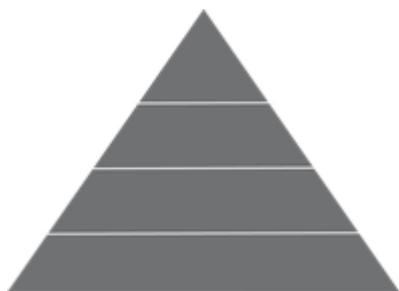
**Perspektiven auf eine Theorie der
Bedarfsgerechtigkeit in zehn Thesen**

Frank Nullmeier

Working Paper Nr. 2017-17

<http://bedarfsgerechtigkeit.hsu-hh.de/dropbox/wp/2017-17.pdf>

Date: 2017-08



**FOR
2104**

Perspektiven auf eine Theorie der Bedarfsgerechtigkeit in zehn Thesen

Frank Nullmeier

Unter den häufig genannten Kriterien gerechter Verteilung hat der Begriff des Bedarfs und der Bedarfsgerechtigkeit bisher die geringste theoretische Ausarbeitung erfahren. Die DFG-Forschergruppe 2104 „Bedarfsgerechtigkeit und Verteilungsprozeduren“ hat den Forschungsstand zu Bedarfsgerechtigkeit in den sozialwissenschaftlichen Disziplinen der Soziologie, Ökonomie, Politikwissenschaft und Psychologie systematisch erhoben (Kittel 2017; Nicklisch/Paetzel 2017; Nullmeier et. al. 2017; Diederich 2017; alle in Kittel/Traub 2017). Auf diese Ausarbeitungen stützen sich die folgenden Überlegungen, die eine mögliche – und allein vom Autor zu verantwortende – Perspektive auf die Entfaltung einer positiven und informierten normativen Theorie der Bedarfsgerechtigkeit entwirft und hier in Thesenform vorgetragen wird.¹

Bedarfsterminologie

Erste These: Der Kern der Begrifflichkeit von Bedarf und Bedarfsgerechtigkeit liegt in der Vorstellung, dass es etwas Notwendiges, Zwingendes, Nötiges, Erforderliches gebe, etwas, das über das bloße Wünschen und Präferieren hinausreicht und normativ Vorrang gegenüber dem bloßen Wünschen genießt.

Bedarf kann nicht Wunsch, Anliegen, Verlangen, Forderung, Begehren oder Präferenz für etwas heißen. Eine bloß subjektive Bestimmung von Bedarf als aktuellem Begehren macht den Bedarfsbegriff hinfällig. Bedarf zielt auf eine über das subjektive Empfinden hinausgehende Bestimmung von bestimmten Wünschen als notwendigen und zwingenden Anforderungen. Bedarf teilt die Gesamtheit aller Wünsche und Anliegen in solche, die „bloße Wünsche“ sind, und solche, die als „notwendig“ und deshalb als „vorrangig zu berücksichtigend“ gelten (vgl. Miller 1999; Braybrooke 1987; Hamilton 2003). Wie diese Zweiteilung des Raums der Wünsche hergestellt wird, ist selbst Teil einer Theorie der Bedarfsgerechtigkeit. Sie kann wissenschaftlich objektivierend vorgenommen werden mittels einer Auflistung oder Hierarchie der Bedürfnisse oder als Prozess sozialer und politischer Anerkennung; wichtig ist nur, dass es überhaupt einen Prozess gibt, in dem eine – wie immer variable und revidierbare – Grenzziehung vorgenommen wird. Ohne eine solche Zweiteilung entfällt die Möglichkeit einer Theorie der Bedarfsgerechtigkeit.

Wenn etwas sich als „Notwendiges“ rechtfertigen will, scheint Nicht-Variabilität eine zentrale Bedingung zu sein. Bisher ist es nicht gelungen, eine Konzeption vorzulegen, die eine unbestreitbare und invariable Grundlage für Bedarfe zu entfalten erlaubt hätte. Es ist daher sinnvoller davon auszugehen, dass Bedarf als eine Notwendigkeit verstanden werden muss,

¹ Diese Arbeit ist im Rahmen des von der DFG geförderten Projektes „Grenzen des Prozeduralismus?“ (DFG-Kennzeichen: NU 108/4-1) entstanden, einem Teilprojekt der Forschergruppe 2104 „Bedarfsgerechtigkeit und Verteilungsverfahren“.

die gesellschaftlich hergestellt wird, die aus sozialen Prozessen hervorgeht, in denen wir uns dadurch selbst binden, dass wir einigen Wünschen und Anliegen einen herausgehobenen Stellenwert geben, den wir damit rechtfertigen, dass es sich um notwendige und nur bei Eintritt von Schäden aufzuschiebende oder zurückzuweisende Wünsche handelt (Fraser 1989; Hamilton 2003; Nullmeier et.al. 2017). Diese selbstkonstruierte Notwendigkeit, die sich in empirischen Befunden zu sozialen Lagen, physiologischen Prozessen und psychologischen Dynamiken immer wieder neu Anhaltspunkte verschaffen muss, um diese Notwendigkeit behaupten und verteidigen zu können, ist der Kern des Bedarfsbegriffs.

Eine ausgearbeitete Theorie der Bedarfsgerechtigkeit wird neben diesem Begriffskern eine Fülle von terminologischen Fragen zu beantworten haben, auch aufgrund der unterschiedlichen Fassung des Wortfeldes in zentralen Sprachen, so z.B. im Deutschen mit der Unterscheidung von „Bedarf“ und „Bedürfnissen“, die so im Englischen mit „need“ nicht nachvollzogen werden kann. Kleinere terminologische Verwirrungen treten zudem dadurch auf, dass es zwei Möglichkeiten gibt, den Bedarfsbegriff zu verwenden. Bedarf ist zum einen das, was notwendig ist (Bedarf₁). Bedarf kann aber auch das heißen, was noch fehlt, um das Notwendige, das Niveau des Bedarfs₁, zu erreichen. Bedarf₂ bezeichnet die Lücke zwischen den jeweils verfügbaren Ressourcen und dem allgemein Notwendigen, während Bedarf₁ keinerlei Relation zwischen Ressourcen und dem Notwendigen herstellt. Unter *Bedarf* wird im Weiteren immer Bedarf₁ verstanden. Bedarf₂ soll dagegen im Folgenden als *Bedarfslücke* bezeichnet werden. Derartige terminologische Klärungen müssen eine Theorie der Bedarfsgerechtigkeit als Element einer Theorie der Verteilungsgerechtigkeit begleiten, deren Kern aber darin besteht aufzuzeigen, wie die sozial hergestellte Notwendigkeit bestimmter Wünsche und Anliegen als Differenz zum bloßen Wünschen gesichert und in Verteilungssituationen wirksam gemacht werden kann.

Positive und normative Theorie der Bedarfsgerechtigkeit

Zweite These: Eine Theorie der Bedarfsgerechtigkeit sollte auf der wechselseitigen Beförderung normativer und empirischer Forschung beruhen.

Während eine normative Analyse nach rechtfertigungsfähigen Urteilen und deren Herleitung aus einer konsistenten Gerechtigkeitstheorie sucht, fragt die empirische Gerechtigkeitsforschung, welche Gerechtigkeitsurteile Personen heute vertreten und welche Gerechtigkeitsverständnisse in sozialen Interaktionen und Institutionen wirksam werden. In Psychologie, Ökonomie, Soziologie und Politikwissenschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten eine Gerechtigkeitsforschung entfaltet, die eine Beschreibung und Erklärung der auftretenden Gerechtigkeitsurteile und -diskurse, der gerechtigkeitsbezogenen Handlungen und Institutionalisierungen zu leisten versucht (umfassend: Sabbagh/Schmitt 2016; Konow/Schwettmann 2016; Liebig/Sauer 2016; bezogen auf Bedarfsgerechtigkeit: Kittel 2017; Nicklisch/Paetzl 2017; Nullmeier et.al. 2017; Diederich 2017;). Normative Entwürfe sind seit John Rawls' Werk „A Theory of Justice“ (1971) und dem darauf folgenden Aufstieg der Gerechtigkeitstheorie innerhalb der Philosophie auch in Ökonomie und Politischer Theorie entwickelt worden. Einige normative Gerechtigkeitstheorien (insbesondere: Walzer

1983; Miller 1999) haben sich ihrerseits darum bemüht, Ergebnisse empirischer Forschung in die Rechtfertigung und Anlage ihrer Theorie einfließen zu lassen. Der gegenwärtige Trend, von einer normativen Idealtheorie abzurücken und eine „realistischere“ Theorieentwicklung voranzutreiben, gibt dieser Einbeziehung empirischer Ergebnisse weiteren Spielraum (Jörke/Nullmeier 2012). Gleichwohl können normative Theorien nicht in der Nacherzählung des empirisch Vorhandenen und dessen Wendung ins Sollen aufgehen. Eine Weiterentwicklung kann sich nur als empirisch aufgeklärte normative Theorie vollziehen, die aber auch zu Aussagen kommen kann, die sich weit von den empirischen Ergebnissen entfernen. Normative und positive Theorie fallen daher auch dann nicht zusammen, wenn man eine wechselseitige Beförderung empirischer und normativer Gerechtigkeitsforschung unterstützt. Es stellen sich allerdings für beide Theoriebereiche ähnliche begriffliche Herausforderungen, weshalb in den folgenden Ausführungen normative und positive Theorie der Bedarfsgerechtigkeit gemeinsam, wenn auch mit Schwerpunktsetzungen bei einzelnen Thesen, verhandelt werden.

Plurale und monistische Gerechtigkeitstheorien

Dritte These: Es lassen sich plurale von monistischen Theorien der Gerechtigkeit unterscheiden. Bedarfsgerechtigkeit wird in allen pluralen Gerechtigkeitstheorien als eines von drei, vier oder fünf zentralen Gerechtigkeitskriterien genannt.

Im Bereich der distributiven Gerechtigkeit entfalten monistische (nicht-plurale) Gerechtigkeitstheorien aus einem Gerechtigkeitskriterium alle wesentlichen normativen Aussagen zu vorzugswürdigen Verteilungsordnungen sowie alle wesentlichen Bewertungen von Verteilungszuständen und sozialen Situationen. Utilitaristische und egalitaristische Gerechtigkeitstheorien sind Musterfälle nicht-pluraler Gerechtigkeitstheorien. Die egalitaristische Theorie der Gerechtigkeit von John Rawls (1971; 1993; 1999; 2001), ist in einem nicht-pluralen Gesamtrahmen intern zwar partiell plural angeordnet durch die Unterscheidung von zwei Gerechtigkeitsgrundsätzen, wobei der zweite Grundsatz wiederum zwei Elemente umfasst. Es wird aber neben Gleichheit nicht ein weiteres Kriterium als gleichwertiges Element in die Theorie eingefügt: Insbesondere Bedarf und Leistung spielen keine wesentliche Rolle in der Formulierung der Gerechtigkeitsgrundsätze. Aber auch in empirisch gerichteten Untersuchungen lassen sich monistische und plurale Theorieansätze unterscheiden. So ist in der Psychologie die Equity-Theorie (beginnend mit Adams 1965) lange Zeit als eine weithin anerkannte nicht-plurale Gerechtigkeitstheorie aufgetreten, die alle Gerechtigkeitsentscheidungen und -urteile von Personen mit Bezug auf ein einziges, allerdings weit gefasstes Kriterium zu erklären suchte (Diederich 2017).

Zu den pluralen Gerechtigkeitstheorien sind innerhalb der politischen Philosophie insbesondere Michael Walzers „Spheres of Justice“ (1983), David Millers „Principles of Social Justice“ (1999) und auch Amartya Sen „The Idea of Justice“ (2009) zu rechnen. Die psychologische Debatte kennt mit den Theorien von Melvin J. Lerner (1974) und Morton Deutsch (1975) ebenfalls eine plurale Konzeption, die die Equity-Theorie zunehmend abgelöst hat. In der Ökonomie zeigen die Arbeiten von James Konow (2001, 2003;

Konow/Schwettmann 2016), dass eine Zusammenführung der vorliegenden experimentellen Forschung nur im Rahmen einer pluralen Gerechtigkeitstheorie gelingen kann. Und in der Soziologie haben Stephan Liebig und Carsten Sauer (2016) eine vier Kriterien umfassende Theorie der soziologischen Erklärung von Verteilungsentscheidungen und -urteilen vorgelegt. In all diesen höchst unterschiedlichen Theorien tritt Bedarf als zentrales Gerechtigkeitskriterium auf. Man kann diese Aussage noch verstärken: Es liegt wohl – zumindest für die Sozialwissenschaften der letzten vierzig Jahre – keine plurale Theorie der Gerechtigkeit vor, die Bedarf nicht als Gerechtigkeitskriterium nennen würde. Zweifelhaft ist dies vielleicht bei Amartya Sen, da er in seinem bekannten Beispiel der drei Kinder und einer Flöte (2009: 12-15) zwar Bedarf als Prinzip benennt, aber im Rahmen seines Capability-Ansatzes den Bedarfsbegriff ablehnt und ihn durch das Begriffspaar „functionings“ und „capabilities“ abzulösen sucht (Sen 1987; dazu ausführlich: Nullmeier et.al. 2017).

Tabelle 1: Gerechtigkeitskriterien in pluralen Theorien

Gerechtigkeitskriterien in pluralen Theorien	Bedarf	Leistung	Gleichheit	Andere Gerechtigkeitskriterien
Lerner (1974)	Need	Equity	Parity	Law
Deutsch (1975)	Need	Equity, Contribution	Equality	
Walzer (1983)	Need	Desert	-	Free Exchange
Miller (1999)	Need	Desert (Merit)	Equality	
Sen (2009 -Three children and a flute)	Need	Desert (Work)	-	Desert/Utility (Skill)
Konow (2001, 2003)	Basic Needs	Efficiency	-	Accountability
Konow/Schwettmann (2016)	Basic Needs	Efficiency	Equality	Responsibility, Proportionality
Liebig/Sauer (2016)	Need	Equity	Equality	Entitlement

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Während „needs“ oder „basic needs“ in den hier in Auswahl angeführten pluralen Theorien überall auftreten, sind die Bezeichnungen und Bedeutungsinhalte im Bereich dessen, was in

deutscher Sprache eher als Leistungsgerechtigkeit bezeichnet wird, recht unterschiedlich. Und Gleichheit fehlt überraschenderweise sogar in einigen Theorien. Soweit die Konzeptionen einen gewissen Ausarbeitungsgrad erreichen, werden drei bis fünf Kriterien genannt, unter denen Bedarf eine unangefochtene Rolle, da immer in derselben Grund-Terminologie auftretend, zu spielen scheint.

Eine plurale Theorie wirft natürlich die Frage auf, wie sich die genannten Kriterien zueinander verhalten, wann jeweils welche Kriterien, allein oder in Kombination, normativ Geltung beanspruchen können und wann welche Kriterien oder Kombinationen real zur Anwendung kommen. Ein Sphärenmodell, wie das von Michael Walzer (1983), weist einzelnen gesellschaftlichen Bereichen je ein Kriterium als Leitkriterium von gerechten Verteilungen innerhalb dieses Bereiches zu. Klare Trennungen zwischen Sphären und den ihnen je eigenen Gerechtigkeitskriterien sind daher gefordert. Die gesellschaftliche Differenzierung übersetzt sich in Anwendungsfelder für einzelne Gerechtigkeitskriterien. Die Kriterien kommen alle zur Anwendung, jedoch nicht kombiniert und jeweils begrenzt auf spezifische Anwendungsbereiche. Dies ist vielleicht die konsequenteste Realisierung eines *Trennmodells* zwischen den in einer pluralen Gerechtigkeitstheorie genannten Kriterien. Innerhalb eines gesellschaftlichen Bereiches ist das jeweils relevante Gerechtigkeitskriterium aber Monopolist. Es sind aber auch plurale Gerechtigkeitstheorien denkbar, und diese werden hier im Vordergrund stehen, die eine stärkere Verbindung und Kombination der drei, vier oder fünf Kriterien in vielen gesellschaftlichen Anwendungsfeldern vorsehen und mithin ein *Kombinationsmodell* anbieten.

Die zentrale Herausforderung für plurale Gerechtigkeitstheorien ist ein jeder Versuch der Reintegration der genannten Gerechtigkeitskriterien in ein neues Gesamtmodell, das ein Zusammenwirken der Kriterien derart unterstellt, dass am Ende doch ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab für gerechte Verteilungen entsteht. Die plurale Theorie wird auf einer Metaebene wieder in eine monokriterielle, monistische Konzeption überführt. Einen Hinweis auf die Möglichkeit eines solchen *Reintegrationsmodells* bietet Adele Diederich (2017) am Beispiel der Psychologie. Die plurale Gerechtigkeitstheorie eines Morton Deutsch (1975) hatte sich in der Psychologie zunächst gegen die monistische Equity-Theorie entfaltet. Da die Konzeption von Equity als Fortführung der proportionalen Gerechtigkeit des Aristoteles nur Input und Output kennt und Gerechtigkeit an deren Proportionalität bemisst, ist die entscheidende Frage, was als Input zählen kann. Unter dem für den Equity-Ansatz auch verwendeten Namen der „contribution theory“ wird deutlicher, dass unter Input alle Formen eigener Beiträge verstanden werden. Diederich argumentiert, dass auch Bedarf als Teil des Inputs verstanden werden könnte. Durch die Erweiterung um negative Inputs sei es möglich, auch Bedarfe auf der Input-Seite in die Equity-Gleichungen aufzunehmen. Ein expliziter Versuch, Bedarf derart in Equity zu reintegrieren, sei allerdings bisher noch nicht unternommen worden. Dieser Hinweis zeigt aber, dass die Möglichkeit einer dezidiert nicht-pluralen Gerechtigkeitstheorie auch bei dem gegenwärtigen Forschungsstand zur Bedarfsgerechtigkeit noch gegeben ist. Bedarf würde dann zu einer Input-Größe unter vielen, es wäre kein eigenes Gerechtigkeitskonzept mehr, sondern nur ein Faktor in einer Berechnung von Proportionalitäten zwischen Inputs und Outputs: Die Idee der Bedarfsdeckung als einer nicht weiter rückführbaren Grundlage gerechter Verteilung wäre aufgegeben.

Bedarfsgerechtigkeit allein?

Vierte These: Der Versuch, eine Gerechtigkeitstheorie allein auf Bedarf als Gerechtigkeitskriterium zu gründen, führt zu Inkonsistenzen.

Ist es nicht auch denkbar, eine monistische Theorie der Gerechtigkeit als reiner Bedarfsgerechtigkeit zu entwickeln? Für die Psychologie hat Diederich (2017) festgestellt, dass in der gesamten Disziplingeschichte keine Gerechtigkeitstheorie allein basierend auf dem Prinzip des Bedarfs entwickelt worden ist. Diese Behauptung lässt sich auch für die Disziplinen der Politikwissenschaft, der Ökonomie und der Soziologie belegen (Kittel 2017; Nicklisch/Paetzl 2017; Nullmeier et.al. 2017): In all diesen Disziplinen tritt kein Entwurf auf, der analog einer egalitaristischen Gerechtigkeitstheorie, die sich der Gleichheit als Ankerkriterium der Theoriebildung verschreibt, nunmehr auf den Bedarf als zentrales Kriterium zugreift, aus dem heraus die gesamte Gerechtigkeitstheorie entfaltet würde. Das Fehlen eines solchen Versuches einer rein auf dem Bedarf basierenden Gerechtigkeitstheorie könnte durchaus Anlass geben, das Unternehmen einer monistischen Theorie der Gerechtigkeit als Bedarfsgerechtigkeit einmal in Angriff zu nehmen.

Eine Voraussetzung dafür sollte allerdings geklärt sein: Ist es überhaupt möglich, eine solche monistische Theorie der Gerechtigkeit, basierend auf dem Bedarfsprinzip, zu entwickeln? Die Antwort auf diese Frage hängt eng damit zusammen, wie das Verhältnis zwischen (anerkannten) Bedarfen und gesellschaftlich verfügbaren Ressourcen (in einem sehr weiten Sinne verstanden) analysiert wird. Nehmen wir an, die gesellschaftliche bzw. politische Anerkennung von Bedarfen sei vollzogen, es gilt als geklärt, was Bedarfe sind und was nicht. Dann sind zwei Situationen zu unterscheiden. Entweder übersteigen die gesellschaftlichen Ressourcen die Summe der Bedarfe (1) oder die Gesamtheit der Bedarfe liegt über den verfügbaren Ressourcen (2). Die Situation der Deckungsgleichheit von Ressourcen und Bedarfen (3) ist nur der höchst unwahrscheinliche Grenzfall zwischen diesen beiden Möglichkeiten. Aber allein dieser unwahrscheinliche Fall lässt es zu, dass das Prinzip Bedarfsgerechtigkeit die Verteilungsstruktur oder umfassender: die gesellschaftliche Ordnung regulieren kann. Bereits kleinste Abweichungen von der Deckungsgleichheit zwischen Bedarfen und Ressourcen werfen die Frage auf, welche Kriterien in Situationen von Über- oder Unterversorgung für eine gerechte Verteilung herangezogen werden können. Soll allein das Prinzip Bedarfsgerechtigkeit die gesellschaftliche Ordnung bestimmen, so muss die mengenmäßige Deckungsgleichheit und qualitative Passförmigkeit von Ressourcen und Bedarfen herbeigeführt und stetig reproduziert werden. Es müssen genügend Ressourcen vorhanden sein, um die Bedarfe zu decken, und es müssen genau jene Ressourcen verfügbar sein, die geeignet sind, die Bedarfe in ihrer jeweiligen Spezifik zu erfüllen.

Die Herstellung der Deckungsgleichheit und Passförmigkeit von Bedarfen und Ressourcen kann von zwei Seiten aus erfolgen: Bedarfe können an Ressourcen (A) und Ressourcen an Bedarfe (B) angepasst werden und dies jeweils im Zustande der Über- (1) oder Unterversorgung (2).

Gegen die Vorstellung, dass Bedarfe an Ressourcen angepasst werden, könnte zunächst eingewandt werden, dass damit die Idee des Bedarfs als des Notwendigen zerstört werde. Wenn die Bedarfsanerkennung ressourcenabhängig wird, verliert sich genau das Moment des Zwingenden, das mit „Not“ und dem „Notwendigen“ in die Gerechtigkeitsdebatte eingeführt worden ist. Andererseits hat die sozialwissenschaftliche Armutsdiskussion darüber belehrt, dass Armut relativ zu einem gesellschaftlichen Entwicklungsstand zu bestimmen ist. Die Ressourcenabhängigkeit der Bedarfsbestimmung ist damit in einem zentralen Diskussions- und Anwendungsfeld des Bedarfsbegriffs allgemein zugegeben. Das Notwendige ist mithin das *jeweils* Notwendige, die Not ist eine Situation relativ zu einem gesellschaftlichen ‚Normalzustand‘. Folglich ist auch die Vorstellung, Bedarfsgerechtigkeit als alleiniges Leitprinzip dadurch sichern zu können, dass der Bedarf den Ressourcen angepasst wird, nicht generell zurückzuweisen.

Ein erstes Argument gegen die monokriterielle Fassung einer Theorie der Gerechtigkeit als Theorie der Bedarfsgerechtigkeit liegt im Zustand der *Übersversorgung* (1) dadurch vor, dass nicht mit Bezug auf Bedarfe entschieden werden kann, ob die Bedarfe an die Ressourcen oder die Ressourcen an die Bedarfe angepasst werden sollen.

(1A) In der Situation der Übersversorgung impliziert die Herstellung der Deckungsgleichheit durch Anpassung der Bedarfe an die Ressourcen eine Vermehrung der Bedarfe. Wie aber kann eine Vermehrung der Bedarfe erfolgen, wenn doch das Kriterium des Notwendigen weiterhin die Bedarfsanerkennungsprozesse bestimmen soll? Wenn die ursprüngliche Bedarfsanerkennung Gültigkeit hatte, dann kann eine Erhöhung der anerkannten Bedarfe so erfolgen, dass proportional zu den bisher anerkannten Bedarfen eine Erhöhung erfolgt, bis die Deckungsgleichheit von Ressourcen und Bedarfen erreicht ist. Das kann so ausgedrückt werden, dass jeder gleichermaßen einen Mehrbedarf relativ zu seinem ursprünglichen Bedarf anerkannt erhält. Oder die Bedarfe werden jeweils um die gleiche Größe erhöht, bis die Deckungsgleichheit erreicht ist. Jede Person erhält die gleiche Summe an Bedarfserhöhung zugesprochen. In beiden Fällen wird aber das Bedarfsprinzip mit einem zweiten Prinzip kombiniert: einmal dem der proportionalen Gerechtigkeit und einmal mit dem der Gleichheit. Die Gerechtigkeitstheorie müsste auf ein zweites Prinzip zurückgreifen, eine streng monokriterielle Theorie der Gerechtigkeit als Bedarfsgerechtigkeit wäre verfehlt. Nur Kombinationslösungen scheinen danach eine Antwort darauf zu geben, wie Bedarfe an Ressourcen angepasst werden können. Man kann aber auch noch eine andere Lösung identifizieren: Bei Auftreten eines Ressourcenüberschusses gegenüber den einmal anerkannten Bedarfen tritt eine Gesellschaft in einen neuerlichen Prozess der Anerkennung von Bedarfen ein und bestimmt neu, was als anerkannter Bedarf gelten soll. Dieser Prozess wird so lange wiederholt, bis die Deckungsgleichheit von Bedarfen und Ressourcen durch Bedarfsanpassung nach oben erreicht ist. Der Schwachpunkt dieser Lösung besteht darin, dass die Deckungsgleichheit der Bedarfsbestimmung vorgegeben ist. Warum aber sollte das Notwendige genau mit dem Verfügbaren übereinstimmen? Nichts in der Idee des Bedarfes legt fest, dass Bedarfe und Ressourcen sich decken müssten. Der Bedarf kann, solange man nur auf das Notwendige reflektiert, unter dem Verfügbaren wie auch deutlich über dem Verfügbaren liegen. Die Deckungsgleichheit tritt als Kriterium hinzu, um eine Gesellschaft allein durch das Kriterium der Bedarfsgerechtigkeit regulieren zu können. Diese Bedingung

ist der Idee des Bedarfes jedoch äußerlich. Sie tritt als zusätzliches Kriterium hinzu. Damit allein Bedarf die gerechte Ordnung einer Gesellschaft bestimmen kann, muss der Bedarf sich hinreichend flexibel zeigen, aber genau das ist nicht die Idee des Bedarfs. Die Möglichkeit einer monistischen Theorie der Bedarfsgerechtigkeit verdankt sich allein der Kombination aus zwei Prinzipien, dem der Bedarfsgerechtigkeit und dem Willen, dass Bedarfsgerechtigkeit alleiniges Kriterium gesellschaftlicher Ordnung sein soll. Diese Vorstellung, dass Bedarfsgerechtigkeit alleiniges Gerechtigkeitsprinzip sein soll, lässt sich aber nicht aus dem Gerechtigkeitskriterium des Bedarfs herleiten.

(1B) Die Deckungsgleichheit in der Überversorgungssituation kann aber auch durch die Anpassung, d.h. Verminderung, der verfügbaren Ressourcen erreicht werden. Soweit es sich um Ressourcen handelt, die durch menschliche Arbeit verfügbar gemacht werden müssen, bedeutet dies eine Reduktion des (technisch vermittelten) Arbeitsaufwandes, eine Umstellung der Produktionsweise oder den Abbau von Arbeitstätigkeit. Dies kann mit Folgen für die Bedarfslagen einhergehen, was zu einer Überprüfung derselben führen muss. Erst wenn die Folgen der Reduktion der verfügbaren Ressourcen auf die Bedarfe geprüft ist, kann das Ausmaß der Ressourcenanpassung genau bestimmt werden. Die Logik dieser Anpassung „Wir stellen nur her, was wir auch wirklich brauchen!“ ist zunächst nachvollziehbar. Warum sollte mehr zur Verfügung stehen, als gebraucht wird? Wenn jedoch bereits mehr zur Verfügung steht, als gebraucht wird, warum sollte dies nicht genutzt werden für eine Versorgung, die über das Bedarfsniveau, also das Notwendige, hinausgeht? Die Forderung, dass Bedarfe erfüllt werden müssen, damit eine Gesellschaft gerecht sein kann, muss sich zuspitzen zur Forderung, dass nur eine Gesellschaft, in der die Bedarfe – und sonst nichts – erfüllt werden, gerecht genannt werden kann. Somit wird aus der Bedarfsgerechtigkeit ein Prinzip, das ein Mehr gegenüber dem Notwendigen nicht mehr als gerecht dulden kann. „Nur das Notwendige“, statt „Das Notwendige zuerst“ wird dann zum Inbegriff der Bedarfsgerechtigkeit. Ein Ressourcenüberschuss verleitet dazu, dass mehr als das Notwendige erfüllt werden kann – und daher im Sinne eines restriktiven Verständnisses von Bedarfsgerechtigkeit vermieden bzw. abgebaut werden muss. Produktion wie Verteilung würden auf dem Level des Notwendigen harmonisiert und die Möglichkeit der Produktion und Verteilung eines Nicht-Notwendigen als Verstoß gegen dieses Verständnis von Bedarfsgerechtigkeit angesehen. Nur eine Variante der Bedarfsgerechtigkeit, die alles Nicht-Notwendige als ungerecht bezeichnet, vermag sich zu einer monistischen Theorie aufzuschwingen. Eine Theorie, die aber neben dem Notwendigen noch ein Verteilungsproblem des Nicht-Notwendigen zulässt und dieses nicht per se als ungerecht denunziert, verweist auf das Feld der pluralen Gerechtigkeitstheorien mit mindestens einem weiteren Kriterium neben dem Bedarf.

Lässt sich diese Argumentation auch bezogen auf die Situation der *Unterversorgung* (2) aufrechterhalten? Sind Bedarfe anerkannt und es ergibt sich im Vergleich der Bedarfe und der Ressourcen ein Mangel an Ressourcen, sprechen wir von Unterversorgung. Das Ideal der Deckungsgleichheit verlangt dann entweder die Anpassung der Bedarfe an die Ressourcen, also eine Reduktion der anerkannten Bedarfe, oder einen Ausbau der verfügbaren Ressourcen bis zum Punkt der Bedarfsdeckung.

(2A) Wenn der Ressourcenmangel als gegeben angesehen werden muss, scheint zunächst nur eine Verteilung unterhalb des anerkannten Niveaus der Bedarfe möglich. Kann diese aber vom Kriterium Bedarf allein bestimmt sein? Lineare oder proportionale Kürzungen des Bedarfs fallen unter das Verdikt, ein zweites Kriterium heranzuziehen und nur eine Mixtur aus Bedarfsgerechtigkeit und Gleichheit bzw. Proportionalität als Lösung anzubieten. Rein bedarfsbezogene Lösungen sind aber denkbar durch die Neudefinition des Notwendigen als des „Allernotwendigsten“. Man gradualisiert die Kategorie des Notwendigen auf diesem Wege aber, indem mehrere Ebenen des Nötigen bestimmt werden. Diese Form der inneren Differenzierung dessen, was Bedarf heißen kann, schwächt aber die Idee des Bedarfes und macht aus ihr eine vom verfügbaren gesellschaftlichen Reichtum abhängige Größe.

(2B) In der Situation der Unterversorgung kann es noch die Chance geben, brachliegende Ressourcen und Potentiale zu mobilisieren, um so eine größere Annäherung an Bedarfsdeckung zu erreichen. Wenn die Produktions-Potentiale einer Gesellschaft nicht hinreichend genutzt worden sind, so dass eine höhere Mobilisierung eine Annäherung an die Bedarfsdeckung erreichen könnte, ist zu fragen, wie diese Mobilisierung gelingen kann. Der übliche Weg der ökonomischen Anreize impliziert einen (mindestens zeitweiligen) Vorrang der Leistungsgerechtigkeit gegenüber konkurrierenden Gerechtigkeitskriterien. Das klassische Argument des Trickle-down-Effekts besagt, dass der – mindestens zeitweise – Vorrang der Leistungs- gegenüber der Bedarfsgerechtigkeit erforderlich ist, um die Bedarfsdeckung zu erzielen. Bis zur Überwindung der Unterversorgungssituation kann mithin Bedarfsgerechtigkeit nicht das einzige Kriterium der Gerechtigkeit sein.

Welche Variante man auch durchdiskutiert, eine reine Theorie der Gerechtigkeit als Bedarfsgerechtigkeit verwickelt sich in Widersprüche. Diese Möglichkeit der Theoriebildung kann daher ausgeschlossen werden.

Wie kann eine plurale Theorie der Gerechtigkeit aussehen?

Fünfte These: Bedarf ist eines von mehreren Kriterien zur Bestimmung einer gerechten Ordnung. Bedarfsgerechtigkeit ist sinnvoll nur als Element einer pluralen Gerechtigkeitstheorie zu entfalten. Aufgabe einer Theorie der Bedarfsgerechtigkeit ist es zu bestimmen, wann welche Kombinationen von Kriterien gerechter Verteilung empirisch auftreten und wann welche Kombinationen normativ gefordert sind.

Unterstellt man nur drei Gerechtigkeitskriterien: Bedarf, Leistung und Gleichheit (so am deutlichsten bei Miller 1999), kann es formal die Kombinationen Bedarf-Gleichheit, Bedarf-Leistung, Leistung-Gleichheit und eine Mischung aus allen drei Prinzipien geben. Wenn weiter nach Leit- und nachgeordneten Kriterien unterschieden werden sollte, sind mathematisch 6 Zweierkombinationen und 6 Dreierkombinationen möglich. Ob mit insgesamt vier oder eher zwölf Möglichkeiten gerechnet werden muss, ist davon abhängig, ob geklärt werden kann, was eine Vor- oder Nachordnung eines Gerechtigkeitskriteriums gegenüber einem anderen bedeuten kann. Zwar liegen mit den Vorrangregeln von John Rawls (1971) präzise Vorstellungen zum Verhältnis von Gerechtigkeitsprinzipien vor, jedoch sind dies Regeln für eine Theorie, die als nicht-plurale Gerechtigkeitstheorie konzipiert ist und einen

einheitlichen Gesamtrahmen zur Wahl eines Satzes an Gerechtigkeitsprinzipien zugrunde legt. In einer pluralen Theorie sind lockere Beziehungen denkbar: Es ist sogar mit Gleichordnungen oder Verbindungen zu rechnen, die echte Mischungen darstellen. Dann würden die Kombinationsmöglichkeiten sogar weiter ansteigen.

Daher sei zunächst der basale Fall einer nicht-geordneten Kombination erörtert. Einer nicht dem Trennmodell, sondern dem Kombinationsmodell folgenden pluralen Gerechtigkeitstheorie würde es am deutlichsten entsprechen, wenn in allen Gerechtigkeitsfragen und Verteilungssituationen alle drei Kriterien normativ zur Geltung gebracht werden müssten und auch empirisch gezeigt werden könnte, dass in aller Regel alle drei Kriterien zugleich zur Anwendung kommen. Dieser *schwachen pluralen Theorie* steht eine Perspektive gegenüber, die je nach Situationstyp und den mit ihm verbundenen Gerechtigkeitsfragen unterschiedliche Kombinationen der drei Kriterien für normativ geboten hält und als empirisch auftretend nachweisen kann. Nennen wir eine solche Sichtweise die einer *starken pluralen Gerechtigkeitstheorie*. Sollten nicht einmal Situationstypen identifiziert werden können, für die jeweils spezifische Kombinatoriken wirksam werden, dann liegt eine *kontextualistische Theorie der Gerechtigkeit* vor.

Die Theorie von James Konow, die in einigen Varianten mehr als drei Gerechtigkeitskriterien kennt, liegt mit der Vorstellung von kontextspezifischen Gewichtungen zwischen den basalen Gerechtigkeitskriterien nahe an einer kontextualistischen Theorie, scheint aber auf der Suche nach Mustern dieser Gewichtungen zu sein und könnte daher in die Richtung einer starken pluralen Theorie weisen. Konow und Schwettmann (2016: 99) favorisieren das Konzept einer kontextbezogenen Gewichtung zwischen einem feststehenden Set an fünf Gerechtigkeitskriterien: “we conclude that justice is context-dependent , i.e., based on shared principles that are sensitive to the context , rather than context-specific, i.e., heterogeneous across different contexts. That is, there is individual and even cultural variation in the interpretation of or weight placed on different fairness concepts and these respond to the context of the evaluator and the evaluated, but fairness values are shared in common. In addition, the results of surveys and economics experiments strongly support the claim that people value multiple principles, with robust evidence of responsibility, proportionality, efficiency, basic needs, and equality.”

Die schwache plurale Theorie ist genau dann nicht anzunehmen, wenn in normativer Perspektive gezeigt werden kann, dass es Situationen gibt, für die gute Argumente derart vorliegen, dass nur Bedarf oder eines der anderen beiden Kriterien zur Anwendung kommen soll, oder in empirischer Perspektive, dass von Versuchspersonen in Experimenten eindeutig und allein ein Kriterium in einer bestimmten Verteilungssituation zur Anwendung gebracht wird. Für Situationen, in denen sich einzelne Personen in einer existenziell bedrohlichen Ausstattungslage befinden und diese durch eine insgesamt geringe, andere Personen kaum belastende Ressourcenumverteilung behoben werden kann, ist Bedarf das einzig legitime und in Experimenten weitaus am meisten zur Anwendung kommende Gerechtigkeitskriterium. Eine Multikriterialität ist in diesen Situationen nicht vorhanden und auch nicht erforderlich. Eine schwache plurale Theorie kann daher nicht verteidigt werden. Ist eine Verteilungs- oder Umverteilungssumme bereits fixiert und kann aus dieser die existenziell bedrohliche

Ausstattungslage aller Betroffenen behoben werden und es bleibt darüber hinaus noch Spielraum für Auszahlungen an weitere Personen, dann liegt eine Situation vor, in der bei Experimenten eine Kombination aus Bedarf und einem weiteren Kriterium gewählt wird: Eine Kombination aus Bedarf und Gleichheit mit tendenziell starken Umverteilungswirkungen steht einer Kombination von Bedarf und Leistung gegenüber, die oberhalb der Bedarfsschwelle ein wie immer näher definiertes Leistungsprinzip zur Geltung kommen lässt. Sollte dies der Fall sein, ist diese ein unterstützender Beleg für eine starke plurale Theorie. Ob aber Gleichheit oder Leistung das Kombinationskriterium bilden, folgt nicht direkt aus der oben skizzierten Ausgangssituation, sondern ist von weiteren Situationsmerkmalen bzw. Umständen abhängig. Wird die Verantwortung für das Auftreten von Bedarfslücken den Bedürftigen (mindestens teilweise) zugeschrieben, wird die Ausgangsverteilung als leistungsabhängig wahrgenommen und hängt die Aufbringung der Verteilungsressourcen deutlich von den Eigenbeiträgen der Beteiligten ab, begünstigt dies die Kombination von Bedarf mit dem Leistungsprinzip. Gilt dagegen die Bedarfslücke als Ergebnis von Umständen, die nicht den Bedürftigen zugeschrieben werden können, gilt die Ausgangsverteilung als wenig leistungsbezogen und die Ressourcen stammen nicht aus Eigenbeiträgen, dann ist eine Kombination aus Bedarf und Gleichheit wahrscheinlicher (experimentelle Belege u.a. bei Pritzlaff/Scheele/Zauchner 2017).

Es sind mithin eine Reihe von Situationsfaktoren bzw. Umständen, wie eine Situation eingeschätzt und wahrgenommen wird, dafür ausschlaggebend, welche Kombination von Gerechtigkeitskriterien gewählt und auch, welche normativ vertretbar erscheinen kann. Wächst die Liste dieser Faktoren aber an, nähert sich die Argumentation einer kontextualistischen Theorie. Nur eine abschließbare Liste von Faktoren bzw. Situationstypen kann eine starke plurale Theorie davor retten, gänzlich in einen Kontextualismus überzugehen, bei dem jede Situation sich als so komplex und eigenständig erweisen kann, dass sie zu einer je anderen Kombination von Gerechtigkeitskriterien führt. Je sensibler eine Verteilungssituation von kleinsten Veränderungen oder Unterschieden in der Wahrnehmung der Situation bestimmt ist, desto weniger kann eine kontextualistische Betrachtungsweise vermieden werden und desto schwieriger wird Theoriebildung überhaupt – zumindest Theoriebildung im Sinne von Typologisierung und Erwartungsbildung. Will man aber eine derartige Theorie der Bedarfsgerechtigkeit erarbeiten, so scheint nur der Weg einer starken pluralen Theorie gangbar.

Bedarfsgerechtigkeit und Verfahrensgerechtigkeit

Sechste These: Es kann keine Theorie der Bedarfsgerechtigkeit geben ohne Verweis auf ein Verfahren, mit dessen Hilfe Bedarfe als sozial bzw. politisch anerkannte Bedarfe bestimmt werden. Bedarfsanerkennung verlangt aber spezifische Verfahren, in denen das, was anerkannt wird, auch argumentativ als das jeweils Notwendige ausgewiesen wird.

Was Bedarfe sind, verdankt sich einem Prozess sozialer bzw. politischer Anerkennung (Fraser 1989; Hamilton 2003; Nullmeier et.al. 2017). Wie erfolgt aber diese Anerkennung? Soziale Anerkennung eines Wunsches, einer Forderung, eines Anliegens als Bedarf ist ein Prozess der

Herausbildung einer diskursiven Hegemonie oder breiten kommunikativen Durchsetzung der Annahme, dass es sich bei dieser Forderung um etwas handelt, das deshalb Vorrang vor anderen Wünschen erhalten kann, weil es ein Moment des Notwendigen, Nötigen oder Zwingenden mit sich bringt. Soziale Anerkennung vollzieht sich in den verschiedensten Prozessen: in einzelnen Interaktionen zwischen Personen und Personengruppen ebenso wie in den diversen gesellschaftlichen Organisationen und auf der Ebene des gesellschaftlich-medialen Austausches und der öffentlichen Diskurse. Soziale Anerkennung als Ganze ist jedoch *kein verfahrensförmiger Vorgang* (vgl. zur Definition von Verfahren: Nullmeier 2018). Zwar mögen in einzelnen gesellschaftlichen Organisationen auch Verfahren genutzt werden, um Wünsche als legitime Bedarfe darzustellen, doch geht die soziale Anerkennung nicht in der Nutzung dieser Verfahren auf. Sie ist ein breiter, auf allen Ebenen ablaufender Prozess, der viel ‚anarchischer‘ verläuft und auch nie zu einem Ergebnis oder auch nur Zwischenfazit führt, sondern stets auf die Erneuerung und Wiederholung angewiesen ist. Die Schwierigkeiten der Sozialwissenschaften, als Beobachtungsinstanz festzustellen, wann ein Bedarf gesellschaftlich anerkannt ist, sind daher auch nicht gering. Ebenso wie die Messung von Normakzeptanz und Legitimität politischer Institutionen ist hier eine Bezugnahme auf Umfragen unterkomplex. Erforderlich sind ebenso Untersuchungen der öffentlichen Diskurse, der Alltagsinteraktion, des realen Umgangs mit jenen, die Bedarfe anmelden, und der Praktiken, die in Institutionen und Organisationen zum Zuge kommen. Eine Bewertung des jeweiligen Prozesses sozialer Anerkennung als angemessen, fair und gerecht oder gerade nicht ist angesichts des Umfangs der relevanten sozialen Prozesse der Anerkennung nur schwer vorzunehmen. Weder die auf Marktprozesse ausgerichteten Gerechtigkeitstheorien (z.B. Robert Nozick 1974) noch jene, die eine gesellschaftliche Grundordnung betrachten (z.B. John Rawls 1971) sind geeignet, Maßstäbe für die Güte der sozialen Anerkennungsprozesse zu liefern.

Weitaus übersichtlicher stellt sich die Situation dar, wenn man sich auf das Terrain der *politischen* Anerkennung von Bedarfen begibt. Politische Ordnungen sind insbesondere dann, wenn es sich um Demokratien handelt, ein System von Institutionen, das Verfahren für die Anerkennung von Forderungen und Wünschen als Bedarf kennt: die Gesetzgebung. Bedarfe sind dann politisch anerkannt, wenn sie in die Form des geltenden Rechts (Verfassung, Gesetz, Rechtsverordnung) gebracht worden sind. Ob ein Bedarf als politisch anerkannt gelten kann, ist mithin mit Blick auf das positive Recht und die es begleitende Rechtsprechung zu ersehen. Im Verfahren der Gesetzgebung erfolgt die politische Anerkennung als Bedarf, jedenfalls dann, wenn die rechtlich verbindliche Anerkennung darauf beruht, Ansprüchen den Status als notwendig, erforderlich, zwingend zuzuerteilen. Debatten, Einflussnahmen, Machtpraktiken und mikropolitische Strategien politischer Akteure prägen das Ergebnis, das aber, soweit die Rechtsstaatlichkeit eingehalten wird, in der Regel im Rahmen eines vorgegebenen Verfahrens, der Gesetzgebung, verläuft. Politische Anerkennung kann als *verfahrensförmiger Prozess* untersucht werden, der eingebettet ist in den weiter gefassten Prozess sozialer Anerkennung. Im Medium der politischen Öffentlichkeit erfolgt die Übersetzung sozialer in politische Anerkennung oder trifft politische Anerkennung auf Prozesse sozialer Anerkennung, die weiter fortgeschritten sein können oder skeptisch auf die Zuerkennung des politischen Status als anerkannte Bedarfe reagieren. Soziale und politische Anerkennung können auseinanderfallen oder weitgehend übereinstimmen. Da es

für die Sozialwissenschaften weitaus leichter festzustellen ist, dass ein Bedarf politisch anerkannt ist, bietet sich die Bezugnahme auf politische Anerkennung forschungspraktisch an, darf aber nicht dazu führen, die Rolle sozialer Anerkennungsprozesse zu unterschätzen. Die Bewertung des Prozesses politischer Anerkennung als angemessen, fair und gerecht oder gerade nicht ist ebenfalls weitaus leichter vorzunehmen als im Falle sozialer Anerkennung. Da politische Anerkennung verfahrensförmig erfolgt, kann als Bewertungsmaßstab des Prozesses politischer Anerkennung auf *Kriterien der Verfahrensgerechtigkeit* zurückgegriffen werden. Ob eine politische Anerkennung eines Bedarfes in einer angemessener Weise zustande gekommen ist, lässt sich an der Güte der Verfahren bemessen, in denen die Anerkennung erfolgt ist.

Damit rücken aber *Verfahren* ins Zentrum einer Theorie der Bedarfsgerechtigkeit. Nur legitime Verfahren können Bedarfe als anerkennungswürdig auszeichnen. Fehlt es an der Legitimität der Verfahren, kann die Bedarfsanerkennung als willkürlich, herrschaftlich, machtbestimmt, aufgezwungen oder zufällig entstanden gelten. Es kommt folglich entscheidend darauf an, welche Verfahren als legitim angesehen werden können, um Bedarfe anzuerkennen. Aber die Beurteilung des Verfahrens der Anerkennung als Bedarf kann nicht allein auf die etablierten Kriterien der Verfahrensgerechtigkeit zurückgreifen, so dass Verfahren, die in Theorien der Verfahrensgerechtigkeit als gerecht angesehen werden, automatisch auch als geeignet gelten, legitime Prozesse politischer Anerkennung von Bedarfen zu bestimmen.

Obwohl Bedarfsgerechtigkeit in einem solch hohen Maße auf Verfahren und deren Legitimität angewiesen ist, muss die Idee des Bedarfs dem Nachdenken über Verfahren auch vorausgehen. Denn es soll in dem Verfahren nicht überhaupt entschieden werden, sondern anerkannt werden, was als notwendig, zwingend, nötig gelten darf. Somit geht es hier nicht um „reine Verfahrensgerechtigkeit“ im Rawlsschen Sinne (Rawls 1971: 83-87). Das Ziel der Anerkennung als Bedarf ist den als geeignet anzusehenden Verfahren vorgegeben, entsprechend muss sich die Legitimität der Verfahren auch an der Ausrichtung auf das Anerkennen von Bedarfen als etwas Notwendigem erweisen. Es ist also nicht möglich, Bedarfsgerechtigkeit als bloßen Anwendungsfall der Theorie der Verfahrensgerechtigkeit mit der reinen Verfahrensgerechtigkeit als höchstem Maßstab zu verhandeln. Welche Verfahren als legitim gelten können, wird vom Konzept des Bedarfs mitdiktiert.

Kern des Konzeptes des Bedarfs ist die Idee des Nötigen, Notwendigen, Zwingenden. Verfahren der Bedarfsanerkennung müssen daher erlauben festzustellen, was das Notwendige ist. Das Notwendige ist aber dadurch bestimmt, dass es nicht beliebig festgelegt werden kann. Eine Mehrheitsentscheidung, die etwas als Bedarf anerkennt, ohne sich mit der Frage auseinandergesetzt zu haben, ob es sich bei dem Bedarf um das Notwendige handelt, ist aus Sicht der Suche nach Bedarfsgerechtigkeit hochproblematisch, da das Ziel der politischen Anerkennung, die Anerkennung als *Bedarf*, verfehlt wurde. Das Konzept des Bedarfs steht mit Entscheidungsverfahren, die nur auf Konsens, Einstimmigkeit oder Majorität beruhen, daher zunächst in einem Spannungsverhältnis, da in diesen Verfahren bei Einhaltung der Verfahrensregeln und der menschenrechtlichen Rahmenbedingungen beliebige Inhalte als legitim entschieden werden können, aber kein Verweis auf den Ausweis als notwendig

erfolgen muss. Bedarf verlangt mithin eine weitere Spezifikation von Verfahren. Diese müssen zusätzlich zu den bekannten Eigenschaften auch noch die Gewähr bieten, die Bedarfsanerkennung auf eine Diskussion und Entscheidung über das Notwendige zu stützen. Bedarfsanerkennung kann daher auch nicht in einem simplen Sinne konstruktivistisch angelegt werden. Nicht alles, was als Bedarf politisch anerkannt wird in einem legitimen politischen Verfahren, ist anerkannter Bedarf. Vielmehr muss im Sinne eines anspruchsvollen Konstruktivismus verlangt werden, dass Bedarfsanerkennung nur vorliegt, wenn etwas auch als Bedarf – und damit als nötig, notwendig und zwingend – definiert und debattiert wird. Nicht jede Forderung kann als Bedarf anerkannt werden, wenn sie nur politisch entschieden wurde, sondern nur jene, die auch als notwendig und nötig angesehen wurde – was immer das im Einzelnen – und darin liegt das nicht aufgebbare konstruktivistische Element – sein mag. Die politische Anerkennung eines Bedarfes verlangt daher Verfahren, die einen Bezug auf das Notwendige herzustellen vermögen. Nur solche Verfahren können für die Bestimmung des Bedarfes als gerecht gelten, die diese Qualität aufweisen.

Die Kombination der üblichen Verfahren demokratischer Gesetzgebung mit dem Einbau irgendeiner Form von Expertise ist die meistgenutzte Möglichkeit der Ausrichtung auf Bedarfsanerkennung (Bogner 2005; Fischer 2009; Mayntz et.al. 2008). Nur Verfahren, die auch ein Element der Expertise enthalten, gelten danach als angemessen für Bedarfsanerkennungen. Oft wird die Rolle der Expertise aber soweit betont, dass sich die demokratische Mehrheit nur nach den Ergebnissen der Expertise richten soll, mithin auf eine eigene Entscheidung weithin verzichtet bzw. diese nur als politische Bestätigung der Expertise versteht. Wenn es der Reflexion auf das Notwendige bedarf, warum dann nicht gleich in eine (wissenschaftliche) Feststellung des Notwendigen wechseln, statt darüber zu entscheiden?

So führt die Bezugnahme auf Notwendiges und die Einbeziehung von Expertise schnell zu einem Umschlag in der Verfahrensdiskussion. Statt auf Mehrheitsentscheidungen in Parlamenten wird auf Expertenentscheidung umgestellt oder die Bedarfsanerkennung gar nicht mehr als Entscheidungs- sondern als Untersuchungs- und Feststellungsprozess verstanden. Bedarfsanerkennung lässt daher oft den Ruf nach Verfahrensformen auftreten, die demokratiethoretisch als *expertokratisch* zu kritisieren wären. Der Delegation der Entscheidung an Expertise-Instanzen oder die Umdefinition der Entscheidung in einen Untersuchungsprozess nimmt aber die Erkenntnis nicht auf, dass auch das Notwendige und Nötige konstruiert werden muss, sei es in wissenschaftlichen Untersuchungsansätzen zur Empirie der Versorgungslagen, sei es in wissenschaftlichen Untersuchungen zur normativen Theorie, die „das Notwendige“ definieren, sei es in öffentlichen Kontroversen über die Empirie und Begrifflichkeit „des Notwendigen“ (vgl. Nullmeier et.al. 2017; Landwehr 2013).

Eine dem Gegenstand Bedarfsanerkennung angemessene Theorie der Verfahrensgerechtigkeit muss daher eine Kombination von Expertise und Mehrheitsentscheidung zu entwerfen suchen, die weder einem falschen Objektivismus der Expertise noch einer Vernachlässigung des für Bedarf entscheidenden Momentes des Notwendigen in den üblichen Gesetzgebungsverfahren zuarbeitet.

Objektivierungsversuche

Siebte These: Bedürfnislisten und -hierarchien benennen das Spektrum von menschlichen Aktivitätsfeldern, das in Theorien der Bedarfsgerechtigkeit berücksichtigt werden sollte, sie bieten aber keine Hinweise darauf, wann Bedürfnisse als befriedigt gelten können. Daher können sie die Aufgabe der Objektivierung der Bedarfsbestimmung nicht leisten.

Ein Weg der wissenschaftlichen Objektivierung stellen Listen oder hierarchisch geordnete Ebenen von Bedürfnissen dar. Neben der Maslowschen Bedürfnispyramide (Maslow 1970 [1954]) ist vielleicht Martha Nussbaums Liste der „capabilities“ (Nussbaum 2000: 78-80; Nussbaum 2006: 76-78) der bekannteste derartige Versuch (vgl. auch Braybrooke 1987: 33-38; Doyal/Gough 1991). Die Erfahrung, dass Brot und Wasser allein nicht ausreichen, um ein gedeihliches Leben zu führen, lässt ein breites Spektrum menschlicher Aktivitäten als potentiellen Entstehungsraum von Bedarfen zu. Neben physiologischen Notwendigkeiten des Überlebens gibt es auch andere Notwendigkeiten, deren Missachtung nicht sofort zum Tode führt, aber doch dauerhafte Schädigungen hervorbringt. Bedarfe können daher nicht auf Biologisches allein gegründet werden, daher entstehen *Listen von Bedürfnissen als Nebenordnung diverser basaler Elemente menschlichen Lebens*. Mit dieser Weitung taucht aber die Frage auf, was das Notwendige bei diesem weiten Verständnis von Bedürfnissen ist. Das Überleben allein kann nicht es nicht sein. Daraus entsteht eine Dynamik, nach der sich die Listeninhalte und der Begriff des Notwendigen wechselseitig bestimmen. Teilhabe am gesellschaftlichen Leben als Bezugspunkt der Definition des Notwendigen, des Bedarfs, ist der heute am stärksten akzeptierte Referenzpunkt (Nussbaum 2006; Sen 2009; zur Entwicklung in Deutschland Nullmeier 2015). Man kann aber ebenso den gesellschaftlichen Durchschnitt/Median zum Maßstab erheben und das Absinken unter einen bestimmten Prozentsatz desselben als Vorliegen eines Bedarfsfalls ansehen, wobei das „Normale“ (vgl. auch Miller 1999: 210, „normal human life“) und das „Untere“ das „Notwendige“ in der Definition des Bedarfes zu verdrängen scheinen. Auch das gute Leben kann zum impliziten Maßstab der Bedürfnisliste entwickeln, womit aber die Möglichkeit einer Abstufung zwischen dem Notwendigen, dem Angemessenen und dem Guten verspielt wird.

Die Erfahrung, dass die Dringlichkeit Brot und Wasser zu erhalten eine andere ist als die der Existenz sozialer Kontakte (vgl. McLeod 2014), plausibilisiert die Idee einer *Hierarchie von Bedürfnissen*. Dringlichkeitsabstufungen übersetzen sich in eine Rangfolge von Bedürfnissen mit der Zusatzannahme, dass die weniger dringlichen Bedürfnisse erst dann zum Zuge kommen, wenn die dringlichsten Bedürfnisse erfüllt sind (Maslow 1970 [1954]). Das Notwendige wird damit aber auch gradualisiert. Einige Bedürfnisse sind dringender, primärer und vorgängiger als andere, folglich ließe sich sagen, dass die höherstufigen, aber weniger dringlichen Bedürfnisse weniger notwendig seien. Der Begriff des Notwendigen unterliegt ebenso wie bei den Bedürfnislisten auch bei den Bedürfnishierarchien einer inneren Auflösung mit der Gefahr, dass der gesamte Objektivierungsversuch scheitert.

Aber in beiden Fällen, bei Listen wie Hierarchien, kann der Versuch der Objektivierung in einer zweiten Hinsicht scheitern. Maslow und seine Nachfolger können nicht zeigen, welche Ressourcen erforderlich sind, um die jeweiligen Bedürfnisse zu befriedigen (Diederich 2017). Wenn aber nicht gesagt werden kann, wann ein Bedürfnis gedeckt ist, kann aber auch die

Dynamik der Verlagerung der Bedürfnisse von einer niederen auf eine höhere Stufe nicht genauer beschrieben werden. Wenn die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich je Bedürfnisstufe die Anforderungen an eine Befriedigung im Zeitverlauf erhöhen, ist gar die Verlagerungsthese selbst gefährdet. Auch für eine normative Theorie der Bedarfsgerechtigkeit ist es erforderlich zu wissen, wie hoch der Bedarf einer Person ist, damit eine Verteilung gemäß Bedarf überhaupt möglich wird. Genau das leisten aber weder Bedürfnishierarchien noch Bedürfnislisten. Die Konzeption der Bedarfsgerechtigkeit kann daher beim aktuellen Stand der psychologischen und philosophischen Forschung keine Hinweise darauf gewinnen, wie Bedarfe bestimmt werden sollen. Die Versuche der Objektivierung reichen nicht soweit, dass sie den Schritt der politischen Anerkennung überspringen oder durch Expertise ersetzen könnten. Bedürfnislisten und Bedürfnishierarchien liefern nur Anhaltspunkte für Felder, in denen nach Bedarfen, nach Notwendigem, gesucht werden kann, sie geben aber keine ausreichenden Hinweise, um das Niveau des Bedarfs (unter bestimmten gesellschaftlichen Umständen) angeben zu können oder auch nur die Weise zu bestimmen, wie das Bedarfsniveau sozial und politisch bestimmt werden könnte.

Bedarfsgerechtigkeit und korrektive Gerechtigkeit

Achte These: Der Entstehung von Bedarfslücken kommt im Prozess der Verteilung nach Bedarf eine besondere Rolle zu. Ein bestehender Bedarf wird oft nicht oder nur eingeschränkt bedient, wenn die Entstehung der Bedarfslücke der bedürftigen Person intentional zugerechnet werden kann. Eine individuell verschuldete Bedarfslücke führt zunächst zu einer Abkehr von der Verteilung nach Bedarfsgerechtigkeit gegenüber dieser Person. Wird einer Gruppe aber generalisiert eine derartige aktiv oder durch Tatenlosigkeit herbeigeführte Bedarfslücke zugerechnet, kann es auch zur gruppenspezifischen Aberkennung bestimmter Bedarfe kommen. Die normative Frage, ob eine derartige gruppenspezifische Bedarfsdifferenzierung zulässig ist, führt die Theoriebildung entweder auf das Übergangsfeld von distributiver und korrekativer Gerechtigkeit oder lässt eine Art negative Leistungsgerechtigkeit zur Bedarfsorientierung hinzutreten.

Die Thematisierung der Ursprünge und Ursachen einer Bedarfslücke kann bei Zurechnung auf das Handeln der bedürftigen Person Fragen der Verantwortlichkeit und auch des Verschuldens, der Schuld, aufwerfen (vgl. Miller 1999: 228-229). Ein eigentlich anerkannter Bedarf wird nicht bedient, weil die entstandene Bedarfslücke selbstverschuldet ist. Das ändert zunächst die Anerkennung des Bedarfs nicht, wohl aber die Erfüllung des Bedarfes in einem speziellen Fall. Schuld und Verantwortlichkeit sind jedoch klassisch Themen der korrektiven Gerechtigkeit, einem Teilelement der kommutativen, austeilenden Gerechtigkeit, die der distributiven Gerechtigkeit gegenübersteht. Die Berücksichtigung der selbstverschuldeten oder auf mangelnder Wahrnehmung der eigenen Verantwortung beruhenden Entstehung der Bedarfslücke führt zur Bestrafung mit einem (teilweisen) Verzicht auf die Deckung des Bedarfs. Wird einer gesamten Gruppe typisiert Selbstverschulden vorgeworfen, kann dies zur gruppenspezifischen Reduktion von Bedarfen (also zur Bedarfsdifferenzierung) oder gar zur generalisierten Herabsetzung des Bedarfsniveaus führen. Bedarfsdifferenzierung ebenso wie Bedarfsreduktion sind dann eine „Strafe“ für Fehlverhalten aufgrund mangelnder Vorsorge

und eigenverantwortlichen Bemühens um eine Vermeidung der Bedarfslücke. Vorausgesetzt wird dabei immer, dass eigenverantwortliches Handeln und ein Vermeiden des Bedarfsfalles möglich wäre, die Bedarfslücke also dem Individuum bzw. der Gruppe und ihren Verhaltensweisen zugerechnet werden kann – und nicht gesellschaftlichen Institutionen oder wirtschaftlichen Lagen. Fasst man die Frage des Selbstverschuldens so, erscheint sie als Überschneidungsbereich von distributiver und korrektiver Gerechtigkeit.

Es lässt sich aber auch eine Interpretation finden, die innerhalb des Bereiches distributiver Gerechtigkeit verbleibt und nicht die Frage aufwirft, wie distributive und kommutative (und darunter korrektive) Gerechtigkeit miteinander verrechnet oder aufeinander bezogen werden können. Dies wäre im Rahmen der Equity-Theorie der Psychologie durchaus möglich, würde aber eine Rückkehr zu einer monokriteriellen Theorie bedeuten, in der der genuine Charakter der Bedarfsgerechtigkeit verloren ginge.

Man kann das Verschuldensargument auch als Zurechnung mangelnder Leistung verstehen. Nicht Fehlverhalten wird bestraft, sondern mangelnde Leistung wird bei der Distribution von Ressourcen berücksichtigt. Selbstverschulden ist dann mangelnde oder fehlende Leistung, deren Berücksichtigung bei der eigentlich nach Bedarf erfolgenden Verteilung eine Hinzuziehung des Leistungskriteriums darstellt. Negativ ausgedrückt: Leistungsgerechtigkeit unterläuft hier die Idee der Verteilung nach Bedarfen. Oder formuliert in der Terminologie der Kombinatoriken: Die Berücksichtigung des Eigenverschuldens bei der Verteilung nach Bedarf stellt eine Kombination von Bedarfs- und Leistungsgerechtigkeit dar. Je stärker der (negative) Eigenbeitrag bei der Entstehung der Bedarfslücke einbezogen wird, desto mehr dominiert das Leistungskriterium das Bedarfsprinzip.

Empirie der Kombinatoriken

Neunte These: Welche Gerechtigkeitskriterien in welcher Kombination und Gewichtung in einer Situation zur Geltung kommen, hängt nicht allein an Merkmalen der Situation bzw. deren Wahrnehmung ab, sondern auch von den sozialen Beziehungen, in die die betreffenden Personen eingebunden sind, und von individuellen Eigenschaften der handelnden oder urteilenden Personen. Situationale, soziale und persönliche Merkmale prägen gemeinsam die Entscheidung, in welchem Maße dem Bedarfsprinzip entsprochen wird.

Die umfangreiche empirische Forschung in Ökonomie, Soziologie und Psychologie hat drei Gruppen von Ursachen identifiziert, die ausschlaggebend dafür sind, wie sich das Verhältnis zwischen den Gerechtigkeitskriterien gestaltet: situationale, soziale und individuelle Determinanten (Kittel 2017).

Situational: Gerechtigkeitsentscheidungen sind in einer bestimmten Verteilungssituation zu treffen. Es kann um die Ausgangsverteilung in einem konstruierten Naturzustand gehen, um die aktuelle Entscheidung zur Sozialpolitik in einem bestimmten Land oder um konstruierte laborexperimentelle Verteilungskonstellationen – immer ist zu vermuten, dass die Charakteristika der jeweiligen Situation nicht ohne Einfluss bleiben auf die Gewichtung zwischen den Gerechtigkeitsprinzipien und der jeweiligen Rolle des Bedarfs. Wann immer

der Bedarf als soziokulturelles Existenzminimum oder als Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe bestimmt wird, sind heute die insgesamt zur Verfügung stehenden (aber höchst ungleich verteilten) Ressourcen weitaus größer als die Summe dieser Bedarfe.

Überversorgung ist also der Normalfall – und dies nicht nur in OECD-Staaten. Aber für Verteilungsentscheidungen spielt nicht die Situation als solche, sondern die wahrgenommene Situation eine entscheidende Rolle. Kleinere Abweichungen in der Verteilungsanordnung – und nicht nur die beiden grundlegenden Lagen der Über- und Unterversorgung – können die Gerechtigkeitsentscheidungen nachhaltig beeinflussen oder normative Konstruktionen gerechter Verteilung variieren lassen (Kittel 2017; Nicklisch/Paetzel 2017; Nullmeier et.al. 2017).

Sozial: Das Vorhandensein bestimmter Interaktionsbeziehungen zwischen Personen spielt eine Rolle bei der Gewichtung zwischen den Gerechtigkeitskriterien (Kittel 2017). Auch in den theoretischen Versuchen, die Dreier- oder Viererliste an Kriterien theoretisch zu rechtfertigen, treten sowohl in der Soziologie als auch der Psychologie Vorstellungen auf, dass Bedarfsgerechtigkeit an Nahbeziehungen gebunden sei (Liebig/Sauer 2016). Sollte dies der Fall sein, wäre der Anwendungsbereich der Bedarfsgerechtigkeit entscheidend eingeeengt, die Vorstellung einer weltweiten Bedarfsdeckung zur Überwindung von Hunger und extremer Armut als Basiselement globaler Gerechtigkeit erschiene dann unmöglich (Brock 2009). Zugleich würde Bedarfsgerechtigkeit damit in einer eher asymmetrisch geprägten Konstellation verankert, das Bedarfsprinzip als Hilfsleistung neu gerahmt und in die Nähe von Elternliebe und Barmherzigkeit gerückt. Für eine normative Theorie der Bedarfsgerechtigkeit wäre der Nachweis, dass enge soziale Beziehungen Voraussetzung einer bedarfsorientierten Verteilung sind, mithin hoch problematisch. Die empirischen Studien aus der Psychologie (Diederich 2017) zeigen allerdings, dass sich Verteilungsentscheidungen nach Bedarf auch dann ergeben, wenn keine starke Interdependenz oder Beziehung zwischen den entscheidenden bzw. urteilenden Personen besteht.

Individuell: Untersuchungen in Soziologie, Ökonomie und Psychologie zeigen (Kittel 2017; Nicklisch/Paetzel 2017; Diederich 2017), dass das Ausmaß, in dem Bedarf berücksichtigt wird und die Kombination von Bedarf mit anderen Gerechtigkeitskriterien erfolgt, auch von soziodemographischen Merkmalen, Einstellungen, kognitiven Merkmalen und Persönlichkeitsstrukturen der an der Verteilungsentscheidung beteiligten Personen bestimmt sind. Die individuellen Merkmale scheinen aber nicht so durchschlagend zu sein, dass bestimmte Kombinatoriken aufgrund der Persönlichkeitsmerkmale für alle Situationen und alle Formen sozialer Beziehungen durchgängig bevorzugt werden. Es gibt keinen derart engen Zusammenhang, dass von einer stärker bedarfsorientierten und einer eher leistungsorientierten Personengruppe gesprochen werden könnte.

Möglichkeiten und Grenzen einer Theorie der Bedarfsgerechtigkeit

Zehnte These: Bedarf ist ein zentrales Kriterium von Verteilungsentscheidungen in experimentellen Settings und wird in positiven wie normativen Theorien unbestritten als eines von wenigen zentralen Gerechtigkeitskriterien genannt. Eine Theorie der

Bedarfsgerechtigkeit kann als Teilelement einer starken pluralen Theorie der Gerechtigkeit entwickelt werden.

Die Befunde zu den Bestimmungsfaktoren der jeweiligen Kombinatorik von Gerechtigkeitskriterien lassen sowohl die Möglichkeit eines nur kontextualistischen Zugangs als auch die einer starken pluralen Theorie der Bedarfsgerechtigkeit erkennen. Noch ist nicht klar, ob die in Einzeluntersuchungen ausgemachten Bestimmungsfaktoren so zusammengeführt werden können, dass es Typen von Verteilungskonstellationen gibt, für die sich jeweils eine bestimmte Kombination von Gerechtigkeitskriterien empirisch ausmachen lässt. Und auch normativ ist nicht ausdiskutiert, welche Elemente der Situation und der sozialen Beziehungen als relevant gelten müssen für die Bestimmung einer gerechten Entscheidung. Zwar wird die normative Theorie keine individuellen Merkmale als entscheidungsrelevant ansehen können, aber schon bei der Frage der Reichweite der bedarfsbezogenen Verteilungsentscheidungen – bezogen auf den Nahbereich, den Nationalstaat oder die Weltgemeinschaft – ergeben sich große Differenzen in der Theoriedebatte. Zwischen Kontextualismus und einer Theorie der Kombinatoriken für bestimmte Verteilungskonstellationen bewegt sich mithin in empirischer wie normativer Hinsicht die Forschung zu Bedarfsgerechtigkeit.

Auch wenn damit noch skeptisch zu beurteilen ist, wieweit eine Theoriebildung im Bereich Bedarfsgerechtigkeit wird reichen können, so ist doch deutlich, dass weder eine reine Theorie der Bedarfsgerechtigkeit noch eine monistische Theorie, die nicht in irgendeiner Weise Bedarfsgerechtigkeit vereinnahmt, entwickelt werden können. Alles spricht für eine plurale Theorie der Gerechtigkeit mit Bedarf als einem zentralen Kriterium für gerechte Verteilung. Bedarf ist ein zentraler Anker von Verteilungsentscheidungen in experimentellen Settings und auch in positiven wie normativen Theorien ein unbestrittenes Gerechtigkeitskriterium. Folglich liegt die aussichtsreiche Perspektive einer Theorie der Bedarfsgerechtigkeit in der Entfaltung als Teilelement einer starken pluralen Theorie der Gerechtigkeit.

Literatur:

- Adams, J. S. (1965): „Inequity in Social Exchange“, in: L. Berkowitz (ed.): *Advances in Experimental Social Psychology*, Vol. 2, New York: Academic Press, 267–299.
- Bogner, A. (2005): *Wozu Experten? Ambivalenzen der Beziehung von Wissenschaft und Politik*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Braybrooke, D. (1987): *Meeting Needs*, Princeton: Princeton University Press.
- Brock, G. (2009): *Global Justice. A Cosmopolitan Account*, Oxford: Oxford University Press.
- Deutsch, M. (1975): „Equity, Equality, and Need: What Determines which Value Will Be Used as the Basis of Distributive Justice?“, *Journal of Social Issues* 51 (3), 137–149.
- Diederich, A. (2017): „Identifying Needs: The Psychological Perspective“, herauskommend in: B. Kittel und S. Traub (Hrsg.): *Need-based Distributive Justice: An Interdisciplinary Perspective*, Heidelberg: Springer. [Manuskript liegt vor]
- Doyal, L., und I. Gough (1991): *A Theory of Human Need*, Houndmills: Palgrave Macmillan.
- Fischer, F. (2009): *Democracy and Expertise. Reorienting Policy Inquiry*, Oxford: Oxford University Press.

- Fraser, N. (1989): „Struggle over Needs: Outline of a Socialist-feminist Critical Theory of Late Capitalist Political Culture“, in N. Fraser: *Unruly Practices. Power, Discourse, and Gender in Contemporary Social Theory*, University of Minnesota Press, 161–187.
- Hamilton, L. A. (2003): *The Political Philosophy of Needs*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Jörke, D. und F. Nullmeier (2012): „Realismusstreit und Methodendiskussion. Zur aktuellen Lage der Politischen Theorie. Einleitung zum Schwerpunkt“, *Zeitschrift für Politische Theorie* 3 (1): 3-7.
- Kittel, B. (2017): „Need-based Justice: A Sociological Perspective“, herauskommend in: B. Kittel und S. Traub (Hrsg.): *Need-based Distributive Justice: An Interdisciplinary Perspective*, Heidelberg: Springer. [Manuskript liegt vor]
- Kittel, B., und S. Traub (Hrsg.) (2017): *Need-based Distributive Justice: An Interdisciplinary Perspective*, Heidelberg: Springer (in Vorbereitung).
- Konow, J. (2001): „Fair and Square: The Four Sides of Distributive Justice“, *Journal of Economic Behavior and Organization* 46, 137-164.
- Konow, J. (2003): „Which is the Fairest One of All? A Positive Analysis of Justice Theories“, *Journal of Economic Literature* 41 (4), 1186-1237.
- Konow, J. und L. Schwettmann (2016): „The Economics of Justice“, in: C. Sabbagh und M. Schmitt (Hrsg.): *Handbook of Social Justice Research*, Heidelberg: Springer, 83-106.
- Landwehr, C. (2013): „Procedural Justice and Democratic Institutional Design in Healthcare Priority-setting“, *Contemporary Political Theory* 12 (4), 296-317.
- Lerner, M. J. (1974): „The Justice Motive: ‚Equity‘ and ‚Parity‘ Among Children“, *Journal of Personality and Social Sciences* 29 (4), 539–550.
- Liebig, S., und C. Sauer (2016): „Sociology of Justice“, in: C. Sabbagh and M. Schmitt (Hrsg.): *Handbook of Social Justice Theory and Research*, Heidelberg: Springer, 37-59.
- Maslow, A. H. (1970 [1954]): *Motivation and Personality*, 2nd ed., New York: Harper and Row.
- Mayntz, R., F. Neidhardt, P. Weingart und U. Wengenroth (Hg.) (2008): *Wissensproduktion und Wissenstransfer – Wissen im Spannungsfeld von Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit*, Bielefeld: transcript Verlag.
- McLeod, S. (2014): „Absolute Biological Needs“, *Bioethics* 28 (6), 293-301.
- Miller, D. (1999): *Principles of Social Justice*, Cambridge: Harvard University Press.
- Nicklisch, A. und F. Paetzel (2017): „Need-based Justice and Distribution Procedures: The Perspective of Economics“, herauskommend in: B. Kittel und S. Traub (Hrsg.): *Need-based Distributive Justice: An Interdisciplinary Perspective*, Heidelberg: Springer. [Manuskript liegt vor]
- Nozick, R. (1974): *Anarchy, State, and Utopia*, New York: Basic Books.
- Nullmeier, F. (2015): „Inklusive Sozialpolitik und die Entwicklung des Teilhabegedankens“, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), *Inklusion: Wege in die Teilhabegesellschaft*, Frankfurt a.M., New York: Campus, 92-104.
- Nullmeier, F. (2018): „Verfahren und Mechanismen. Theoriebildung und Kausalitätsverständnis in der politikwissenschaftlichen Verwaltungsforschung“, erscheint in: Edgar Grande und Michael W. Bauer (Hrsg.): *Perspektiven der Verwaltungswissenschaft*, Baden-Baden: Nomos. [Manuskript liegt vor]
- Nullmeier, F., T. Pritzlaff-Scheele, K.-U. Schnapp und M. Tepe (2017): „Collective Decisions on Need-based Distribution: A Political Science Perspective“, herauskommend in: B. Kittel und S. Traub (Hrsg.): *Need-based Distributive Justice: An Interdisciplinary Perspective*, Heidelberg: Springer. [Manuskript liegt vor]
- Nussbaum, M.C. (2000): *Women and Human Development. The Capabilities Approach*, Cambridge: Cambridge University Press.

- Nussbaum, M.C. (2006): *Frontiers of Justice. Disability, Nationality, Species Membership*, Belknap Press of Harvard University Press.
- Pritzlaff-Scheele, T., und P. Zauchner (2017): *Meeting Needs. An Experimental Study on Need-based Justice and Inequality*, FOR 2104 Diskussionspapier Nr. 2017-7, Hamburg.
- Rawls, J. (1971): *A Theory of Justice*, Cambridge: Belknap Press of Harvard University Press.
- Rawls, J. (1993): *Political Liberalism*, New York: Columbia University Press.
- Rawls, J. (1999): *A Theory of Justice. Revised edition*. Cambridge: Belknap Press of Harvard University Press.
- Rawls, J. (2001): *Justice as Fairness. A Restatement*. Edited by Erin Kelly, Cambridge: Belknap Press of Harvard University Press.
- Sabbagh, C. und Schmitt, M. (Hrsg.) (2016): *Handbook of Social Justice Theory and Research*, Heidelberg: Springer.
- Sen, A. K. (1987): *The Standard of Living*, Cambridge University Press.
- Sen, A. K. (2009): *The Idea of Justice*, New York: Penguin.
- Walzer, M. (1983): *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Democracy*, New York: Basic Books.

DFG Research Group 2104

– Latest Contributions

2017:

Traub, Stefan, Bauer, Max, Siebel, Mark, Springhorn, Nils and Weiss, Arne: On the Measurement of Need-based Justice. Working Paper Nr. 2017-12. <http://bedarfsgerechtigkeit.hsu-hh.de/dropbox/wp/2017-12.pdf>

Benker, Meike, Jan Philipp Krügel and Traub, Stefan: Risk-taking under Different Welfare-state Regimes: Some Experimental Evidence. Working Paper Nr. 2017-11. <http://bedarfsgerechtigkeit.hsu-hh.de/dropbox/wp/2017-11.pdf>

Neuhofer, Sabine, Paetzel, Fabian, Schwaninger, Manuel and Traub, Stefan: Recognition of needs in a dictator game: Experimental evidence on information-sensitive giving behavior. Working Paper Nr. 2017-10. <http://bedarfsgerechtigkeit.hsu-hh.de/dropbox/wp/2017-10.pdf>

Chugunova, Marina, Luhan, Wolfgang and Nicklisch, Andreas: When to Leave the Carrots for the Sticks: On the Evolution of Sanctioning Institutions in Open Communities. Working Paper Nr. 2017-09. <http://bedarfsgerechtigkeit.hsu-hh.de/dropbox/wp/2017-09.pdf>

Tepe, Markus, Lutz, Maximilian, Paetzel, Fabian and Lorenz, Jan: Leaky bucket in the lab. The effect of system inefficiency on voting on redistribution. Working Paper Nr. 2017-08. <http://bedarfsgerechtigkeit.hsu-hh.de/dropbox/wp/2017-08.pdf>

Pritzlaff-Scheele, Tanja and Zauchner, Patricia: Meeting Needs. An Experimental Study on Need-Based Justice and Inequality. Working Paper Nr. 2017-07. <http://bedarfsgerechtigkeit.hsu-hh.de/dropbox/wp/2017-07.pdf>

Paetzel, Fabian, Lorenz, Jan and Tepe, Markus: Transparency diminishes framing-effects in voting on redistribution: Some experimental evidence. Working Paper Nr. 2017-06. <http://bedarfsgerechtigkeit.hsu-hh.de/dropbox/wp/2017-06.pdf>

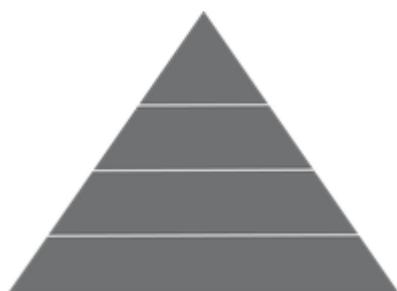
Schwaninger, Manuel, Neuhofer, Sabine and Kittel, Bernhard: Offers Beyond the Negotiating Dyad: Including the Excluded in a Network Exchange Experiment. Working Paper Nr. 2017-05. <http://bedarfsgerechtigkeit.hsu-hh.de/dropbox/wp/2017-05.pdf>

Kittel, Bernhard, Neuhofer, Sabine and Schwaninger, Manuel: Need-based Justice in Social Exchange Networks. Working Paper Nr. 2017-04. <http://bedarfsgerechtigkeit.hsu-hh.de/dropbox/wp/2017-04.pdf>

Diederich, Adele and Wyszynski, Marc: Need, framing, and time constraints in risky decision making. Working Paper Nr. 2017-03. <http://bedarfsgerechtigkeit.hsu-hh.de/dropbox/wp/2017-03.pdf>

Kittel, Bernhard, Kanitsar, Georg and Traub, Stefan: Knowledge, Power, and Self-interest. Working Paper Nr. 2017-02. <http://bedarfsgerechtigkeit.hsu-hh.de/dropbox/wp/2017-02.pdf>

Traub, Stefan and Krügel, Jan Philipp: Risk Taking and the Welfare State: Some Experimental Evidence. Working Paper Nr. 2017-01. <http://bedarfsgerechtigkeit.hsu-hh.de/dropbox/wp/2017-01.pdf>



**FOR
2104**

DFG Research Group 2104 at Helmut Schmidt University Hamburg

<http://needs-based-justice.hsu-hh.de>